

Beschluß

Nr. 7-2/94

vom 19.01.1994

**Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Käbschütztal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 19.01.1994 folgende "Wasserversorgungssatzung"

§ 1

Die Gemeinde Käbschütztal erhebt für die Trinkwasserversorgung entsprechend § 73 (2) Sächs.GemO vom 21.4.1993 Gebühren.

§ 2

Die Gebühren werden nach dem Verbrauch erhoben.
Bei Abnehmern mit Wasseruhr erfolgt die Ablesung einmal jährlich an einem bestimmten Stichtag. Bei Abnehmern ohne Wasseruhr werden als Verbrauch pro Person und Jahr 35 m³ festgelegt.

§ 3 Wassepreis

Pro m³ Wasser werden **2,84 DM incl. MwSt.** erhoben.

§ 4

(1) Die Wasserversorgungsgebühr wird jährlich fällig und erhoben. Zahlungspflichtig sind die Grundstückseigentümer.

(2)
Gemäß § 73 (3) SächsGemO erfolgt, jeweils zahlbar bis zum **30.06. des laufenden Kalenderjahres**, eine Rechnungslegung zur Abschlagszahlung in Höhe des Betrages für 15 m³ Wasserverbrauch pro Einwohner.

§ 5 (Übergangsregelung)

1994 erfolgt für den Fall eines nicht erfaßten Zählerstandes die Berechnung nach Pauschale. Für besondere Härtefälle kann beim Gemeindeamt eine Stundung oder Ermäßigung beantragt werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlußfassung

37 Stimmen dafür
- Stimmen dagegen
- Stimmenthaltung

41 Gemeinderatsmitglieder davon 37 anwesend

Krögis, 19.01.1994
Schl


Kaufmann
Bürgermeister




Gemeinderatsmitglied


Gemeinderatsmitglied